

Statt dieser Bestimmung ist dann, wenn nur ein Mitglied aus einer eingepfarrten Ortschaft gewählt werden soll (§ 15 Z. 12, letzter Absatz der Kirchgemeindeordnung), zu setzen:

„Das auf Grund dieses Ortsstatuts neu zu wählende Mitglied wird zum ersten Male auf die Zeit bis zum 1. November 1896 und auf weitere sechs Jahre gewählt, so daß es am 1. November 1902 auszuscheiden hat.“

Das Ortsstatut ist unter der Orts- und Zeitangabe zu unterzeichnen:

„Der Kirchgemeindevorstand.

N.	N.	N.
Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden	gewähltes Mitglied“,

mit dem Kircheniegel zu versehen und in zwei Ausfertigungen der Kircheninspektion zu überreichen, welche die eine Ausfertigung mit Genehmigungszugnuß versehen dem Kirchgemeindevorstand zurückzugeben, die andere aber zu ihren Akten zu nehmen hat.

§ 5.

Da in § 13 Z. 4 der Kirchgemeindeordnung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß das Ausscheiden der gewählten Mitglieder in der bisherigen Reihenfolge zu geschehen hat, so hat bei einer ungeraden Zahl der gewählten Mitglieder zuerst die Minderzahl auszuscheiden, nach Verlauf der andern 3 Jahre die Mehrzahl und es wiederholt sich dann diese Wechselfolge.

§ 6.

Bevor die Kircheninspektion auf Grund des § 14 der Kirchgemeindeordnung wegen Vertretung der eingepfarrten Ortschaften Entschließung faßt, ist der Kirchgemeindevorstand gutachtlich zu hören. Auch empfiehlt es sich, daß die eingepfarrten Ortschaften gehört werden.

Die Kircheninspektionen werden die Vorerörterungen in Betreff der Ausführung von § 9 Z. 3 und § 14 schon vor dem Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen haben, damit die neue Zusammensetzung der Kirchgemeindevorstände thunlichst bald in das Leben tritt.

§ 7.

Ob in den Fällen des § 21 Z. 5 der Kirchgemeindeordnung die Entscheidung vom Staats-Ministerium, Departement des Kultus, oder vom Kirchenrathe zu treffen ist, richtet sich nach den Vorschriften über die Zuständigkeit